

# Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)

## Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*)

### Hinweise:

- Dieses Formblatt ersetzt nicht die erforderliche fachgutachterliche Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände und ggf. die Begründung der Ausnahmevoraussetzungen.
- Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung gilt nur für die Arten des Anhangs IV der FFH-RL, die Europäischen Vogelarten und die Verantwortungsarten. Die übrigen besonders geschützten Arten sind im Rahmen der Eingriffsregelung nach §§ 14 ff BNatSchG (vgl. § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG) bzw. in der Bauleitplanung nach § 18 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. BauGB abzuarbeiten.
- Mit diesem Formblatt wird das Vorhaben bzw. die Planung nur auf eine betroffene Art (bzw. Gilde bei Europäischen Vogelarten) geprüft. Sind mehrere europarechtlich geschützte Arten betroffen, sind jeweils gesonderte Formblätter vorzulegen. Eine Aussage, ob das Vorhaben bzw. die Planung insgesamt artenschutzrechtlich zulässig ist, kann nur im Rahmen der erforderlichen fachgutachterlichen Gesamtprüfung erfolgen.
- Auf die Ausfüllung einzelner Abschnitte des Formblatts kann verzichtet werden, wenn diese im konkreten Einzelfall nicht relevant sind (z.B. wenn eine Ausnahmeprüfung nach Ziffer 5 nicht erforderlich ist).

### 1. Vorhaben bzw. Planung

#### Kurze Vorhabens- bzw. Planungsbeschreibung.

Die Firma EWE ERNEUERBARE ENERGIEN GmbH plant die Errichtung von drei Windenergieanlagen (WEA) in den Vorranggebieten K1-Pülfringen Nord des Flächennutzungsplanes der Verwaltungsgemeinschaft (WEA 1 und 2) und dem Vorranggebiet 32\_TBB des Regionalplanes Heilbronn-Franken (WEA 3) im Südosten der Gemeinde Königheim auf landwirtschaftlich genutzten Flächen nördlich der Ortschaft Pülfringen.

Die beantragten WEA 1 und 2 sind vom Typ Enercon E-115/4,2 MW mit 149,1 m Nabenhöhe und rund 206,9 m Gesamthöhe. Der Rotordurchmesser beträgt jeweils 115,7 m. WEA 3 ist vom Typ Enercon E-138/4,2 MW mit 160,0 m Nabenhöhe und 34 229,3 m Gesamthöhe. Der Rotordurchmesser beträgt 138,6 m.

#### Für die saP relevante Planunterlagen:

s. spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, Punkt 1.4 Datengrundlagen

### 2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art

Deutscher Name

Mopsfledermaus

Wissenschaftlicher Name

*Barbastella barbastellus*

Art des Anhangs II und IV der FFH-RL  Europäische Vogelart

Rote Liste Status in Deutschland

2 (stark gefährdet)

Rote Liste Status in BaWü

1 (vom Erlöschen bedroht)

Erhaltungszustand in BaWü

ungünstig-schlecht

### 3. Charakterisierung der betroffenen Tierart

#### 3.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

– Angaben zur Art:

Die Mopsfledermaus ist eine in ganz Europa vorkommende Art und findet Verbreitung in weitgehend allen Waldtypen, wobei jedoch ein gewisser Strukturreichtum mit verschiedenen Altersklassen und Saumstrukturen von Bedeutung ist. Dennoch gilt die Art als stark gefährdet, in Baden-Württemberg sogar vom Aussterben bedroht. In der FFH-RL ist sie als Art des Anhangs IV und II aufgeführt. Für ihren Erhalt müssten besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden.

- **Flächenanspruch bezüglich der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (z. B. Angaben zur Reviergröße, Nistplatztreue), essentiellen Teilhabitate und Nahrungshabitate und deren räumliche Abgrenzung:**

Die Jagdgebiete befinden sich meist nah an den Quartieren in Entfernungen von bis zu 4,5 Kilometern, wobei Einzeltiere in bis zu 10 unterschiedlichen Teilgebieten jagen (DIETZ, HELVERSEN & NILL 2007). Mopsfledermäuse sind typische Waldfledermäuse, die entlang von Strukturen wie Waldwegen und Waldrändern und entlang von Gewässern – sowohl bodennah als auch in Baumkronenhöhe und bis über den Kronenbereich hinaus – nach Kleinschmetterlingen jagen. (SKIBA 2009).

Als Sommerquartiere nutzt die Mopsfledermaus Baumhöhlen, Stammrisse, abstehende Rinde an Bäumen und Fledermauskästen (Flachkästen), aber auch Strukturen an Gebäuden, wie Holzverkleidungen und Fensterläden. Winterquartiere finden sich sowohl hinter Baumrinde als auch in Höhlen, Felspalten und Steinhaufen (DIETZ, HELVERSEN & NILL 2007).

- **Dauer der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten und Charakter der in diesen Phasen beanspruchten Gebiete / Flächen:**

Bei der Mopsfledermaus handelt es sich in der Regel um eine relativ ortstreuere Fledermausart, Distanzen zwischen Sommer- und Winterquartieren betragen meist unter 40 Kilometern (DIETZ, HELVERSEN & NILL 2007) und selten über 150 Kilometer (SKIBA 2009).

- **Artspezifische Empfindlichkeit gegenüber bau-, anlage- und betriebsbedingten Störwirkungen des Vorhabens:**

Im Hinblick auf die Mopsfledermaus konnten Studien zeigen, dass die Art im Regelfall nicht zu den höhenaktiven und kollisionsgefährdeten Fledermausarten gegenüber WEA zu zählen ist (FÖA & GESSNER 2015, BUDENZ et al. 2017). Sie zeigt auch kein generelles Meideverhalten gegenüber Windenergieanlagen. Es besteht jedoch ein einzelfallbezogenes Restrisiko für Barotrauma und Fledermausschlag, wenn Erkundungsflüge in höhere Straten (z. B. bei Insekten-Akkumulationen) stattfinden (LFU RLP 2018). Obwohl in Deutschland bisher nur ein Schlagopferfund in Niedersachsen verzeichnet wurde (DÜRR 2019), gilt die Art als kollisionsgefährdet, auch in Baden-Württemberg (LUBW 2014).

Quellen: siehe Literaturverzeichnis im Fachbeitrag Fledermäuse (FABION 2019a)

### 3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen       potenziell möglich

- **Bedeutung des Vorkommens (lokal, regional, landesweit, bundesweit, europaweit):**

unbekannt

- **Lage zum Vorhaben:**

Die Mopsfledermaus ist mit insgesamt 86 Kontakten, nach der Zwergfledermaus, die zweithäufigste Art im Untersuchungsgebiet. Raufaufzeichnungen der Art ergaben sich fast ausschließlich am BC 4 (69 Kontakte) sowie auf dem nördlichen Transekt (11 Kontakte), dort vor allem entlang der Waldflächen „Angersenhof“. Es ist anzunehmen, dass die Waldränder im Norden für die Mopsfledermaus ein wichtiges Jagdhabitat darstellen. An anderen Waldrändern und Leitstrukturen wurde die Mopsfledermaus nur vereinzelt festgestellt. Am BC 1-3 erfolgte nur 0-1 Kontakte mit der Art.

Die Mopsfledermaus ist während der gesamten Aktivitätsperiode im Untersuchungsgebiet anzutreffen. Die meisten Kontakte (37 Stück) erfolgten am 09.10.18. Im Umfeld des Untersuchungsgebietes besteht aus gutachterlicher Einschätzung Quartierpotenzial für die Art. Da keine Gehölze gerodet werden, ist ein Verlust potenzieller Quartiere ausgeschlossen.

– **Art des Habitats (z.B. Brut- oder Nahrungshabitat)**

Nahrungsrevier, potenziell Sommer-/Winterquartiere

**3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population**

Die lokale Population kann nicht abgegrenzt werden.

Insgesamt wird der **Erhaltungszustand der lokalen Populationen** demnach bewertet mit:

günstig     ungünstig-unzureichend     ungünstig-schlecht     unbekannt

**3.4 Kartografische Darstellung**

Fachbeitrag Fledermäuse (FABION 2019a), Abbildung 14: Lokalisierung der Rufaufzeichnungen der Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*) während der Transektbegehungen

**3.5 Tabellarische Darstellung**

Fachbeitrag Fledermäuse (FABION 2019a), Tabelle 4: Fledermausaktivität an den Batcorderstandorten 1 bis 4

**4. Prognose und Bewertung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)**

**4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)**

- a) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?  ja  nein
- b) Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?  ja  nein
- c) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?  ja  nein
- d) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?  
Nicht erforderlich
- e) Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)? (vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)  ja  nein
- f) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?  ja  nein
- g) Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?  
Nicht erforderlich

- h) Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.

Nicht erforderlich

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

ja  nein

#### 4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

a) Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?  ja  nein

An den Standorten 1 und 2, an denen die Mopsfledermaus kaum nachgewiesen wurde, wird das Schlagrisiko für die stark bedrohte Art als gering eingestuft. Für den WEA-Standort 3 besteht aus gutachterlicher Sicht auf Grund der hohen Aktivität der Art und dem geringen Abstand zwischen Rotorspitze und Waldrand (ca. 14 m) jedoch ein hohes Konfliktpotenzial.

b) Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?  ja  nein

Ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt, ist für Mopsfledermaus am WEA-Standort 3 vorab nicht auszuschließen.

c) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?  ja  nein

Implementierung eines Gondelmonitorings. Details s. spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, Punkt 4.1.3.1

Maßnahmen zur Steuerung der Raumnutzung von Fledermäusen bei der Nahrungssuche. Details s. spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, Punkt 4.1.3.2

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

ja  nein

#### 4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?  ja  nein

Bei Bautätigkeit in den Dämmerungs- und Nachtstunden sind erhebliche Störungen des Großen Abendseglers während der Tagesruhe oder im Winterquartier durch künstliches Licht zu erwarten.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?  ja  nein

Keine nächtlichen Bautätigkeit bei künstlicher Beleuchtung

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

ja  nein

## 5. Ausnahmeverfahren

**Nicht erforderlich - weitere Punkte unter 5. entfallen**

## 6. Fazit

**6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG**

**nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig**

**erfüllt - weiter Punkte unter 6.2 entfallen**